

Sachdokumentation:

Signatur: DS 5262

Permalink: [www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/5262](http://www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/5262)



### Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

### Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin  
Commission nationale d'éthique pour la médecine humaine  
Commissione nazionale d'etica per la medicina  
Swiss National Advisory Commission on Biomedical Ethics

# **Medizinische Betreuung ist Pflicht**

## Stellungnahme Nr. 8/2005

**Angehörige von Heilberufen haben eine moralische Verpflichtung, allen Menschen medizinische Nothilfe zu leisten, unabhängig von ihrem Rechtsstatus. Diese Pflicht bildet eine Grundlage der medizinischen Ethik und muss einem Recht entsprechen, die Behandlungen durchführen zu können. Dies ruft die Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin NEK-CNE in einem einstimmigen Votum in Erinnerung.**

Kürzlich spitzte sich die Debatte darüber zu, welche Hilfe Personen geleistet werden soll, die sich in unserem Land in einer Notlage befinden. So hat der Ständerat eine Bestimmung verabschiedet, die die Einschränkung, bzw. Nichtgewährung der Nothilfe für Personen vorsieht, die abgewiesen wurden, aber die Ausreise verweigern (z.B. Personen mit Nichteintretensentscheid). Das Bundesgericht hat seinerseits an das Grundrecht aller Menschen in Notlagen auf die Gewährung von minimalen Existenzvoraussetzungen erinnert, das durch den Artikel 12 der Bundesverfassung sowie durch die Rechtsprechung garantiert wird. Der Widerspruch zwischen diesen beiden Positionen ist offensichtlich. Er wird auch vom Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes anerkannt, der diesbezüglich verschiedene gesetzgeberische Optionen vorgeschlagen hat.

Unabhängig vom aktuellen juristischen Seilziehen möchte die Nationale Ethikkommission darauf hinweisen, dass diese Entwicklung auch die Grundlagen der medizinischen Ethik betrifft. Wenn das elementare Recht auf Hilfe in Frage gestellt wird, hat das für die Angehörigen von Heilberufen in unserem Land schwerwiegende Konsequenzen, denn es stellt ihre Berufsethik in Frage. Es ist undenkbar, Menschen die medizinische Grundversorgung zu verweigern, weil sie sich illegal in der Schweiz aufhalten. Allgemein gesagt: Die moralische Verpflichtung zum Behandeln, die jedem Arzt, jeder Ärztin und jeder Pflegeperson zufällt, darf nicht ausser Kraft gesetzt werden, sobald der behandlungsbedürftige Mensch keine gültige Aufenthaltsbewilligung hat. Die Heilberufe dürfen nicht durch öffentlichen Druck auf der Grundlage des Asylrechts instrumentalisiert werden. Die Pflicht zur medizinischen Versorgung – die Grundlage der medizinischen Ethik – ist auch ein Recht: das Recht auf Zugang zu den Menschen, die in ihrer Gesundheit beeinträchtigt sind. Diese ethischen Forderungen verlangen auch, dass die öffentliche Hand die für die Erfüllung dieser Aufgaben nötigen Mittel zur Verfügung stellt.

Die Pflicht zur medizinischen Behandlung beinhaltet nicht, dass allen unter allen Umständen alle möglichen Leistungen gewährt werden müssen. Man kann über den Umfang der medizinischen Behandlungen diskutieren, die unter dem „Anspruch“ auf „die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind“ (BV Art. 12) geschuldet sind. Der Grundsatz dieser Verpflichtung ist aber nicht verhandelbar. Die Angehörigen von Heilberufen haben unabhängig vom Rechtsstatus der Menschen, die ihre Hilfe benötigen, eine moralische Pflicht, zu behandeln. Sie duldet in Notlagen keine Ausnahme.

Verschiedene Persönlichkeiten, u.a. Professor Hans Stalder, Chefarzt der Medizinischen Poliklinik des Kantonsspitals Genf HUG gelangten an die Nationale Ethikkommission NEK-CNE aus Sorge um die oben erwähnten Entwicklungen. Die Kommission hat in ihrer Sitzung vom 26./27. April diese Stellungnahme einstimmig beschlossen.